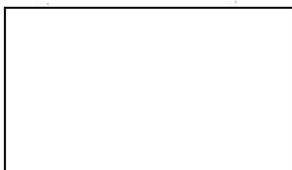




Bayerisches Staatsministerium des Innern • 80524 München

1.



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Ihre Nachricht vom
23.03.2009

Unser Zeichen
ID3-3610-193

Telefon / - Fax
089 2192-2572 / -12572

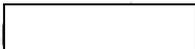
Bearbeiter
Herr Kowatsch

Zimmer
LU 9-0308

München
14.04.2009

E-Mail
Joachim.Kowatsch@stmi.bayern.de

Inanspruchnahme von Sonderrechten bei der Fahrt zur Rettungswache bzw. zum Standort des Einsatzfahrzeuges

Sehr geehrter 

zu Ihrer Anfrage nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 35 Abs. 5a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) bestimmt, dass Fahrzeuge des Rettungsdienstes von den Vorschriften der StVO befreit sind, wenn höchste Eile geboten ist, um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden. Damit sind nur förmlich im Rahmen des Rettungsdienstes eingesetzte Einsatzfahrzeuge begünstigt. Die privaten Kraftfahrzeuge der Mitarbeiter des Rettungsdienstes erfüllen in der Regel diese Voraussetzung nicht.

Auf Grund besonderer Umstände kann es im Einzelfall gleichwohl in Frage kommen, dass Mitarbeiter des Rettungsdienstes bei der Fahrt von der Wohnung/Arbeitsplatz zur Rettungswache bzw. zum Standort des Einsatzfahrzeuges von den Verkehrsregeln der StVO abweichen. Unabhängig davon, ob dieses Abweichen im Einzelfall auf Grundlage des § 35 Abs. 5a StVO zulässig sein kann, gilt auf jeden Fall der rechtfertigende Notstand des § 16 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Diese Vorschrift lautet, so weit hier einschlägig, wie folgt:

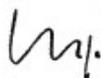
„Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib (...) eine Handlung begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Handlung ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.“

Die allgemeine Notstandsregelung des Ordnungswidrigkeitengesetzes kann daher durch die Rettungsleitstelle veranlasste „Alarmfahrten“ von Wohnung/Arbeitsplatz zur Rettungswache dann rechtfertigen, wenn durch die Alarmierung eine akute Gefahrenlage erkennbar ist, wenn zur Abwehr der Gefahr ein Abweichen von den allgemeinen Verkehrsregeln unerlässlich ist und wenn nicht die sich daraus ergebende Beeinträchtigung der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs im Einzelfall schwerer wiegt. Die Inanspruchnahme dieser Notstandsrechte ist im Übrigen von keiner besonderen Kennzeichnung abhängig. Da mit Privatfahrzeugen gefahren wird, die für die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht unterscheidbar sind, muss die Sicherheit der anderen Verkehrsteilnehmer besonders beachtet werden.

Diese Ausführungen gelten in gleicher Weise für den Fall, wenn bei einem Großschadensfall schnellstmöglich SEG-Fahrzeuge besetzt werden müssen, um damit zum Einsatzort zu gelangen.

Ein Fall, in dem in der von Ihnen geschilderten Konstellation der Anwendungsbereich des § 34 des Strafgesetzbuches berührt gewesen wäre, ist uns bisher nicht bekannt geworden.

Mit freundlichen Grüßen



Hofmann
Ministerialrat